

**Verfügungsrecht des Bankiers über angeschaffte Stücke.**

Eine Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes vom 15. Oktober 1915 erörtert die Frage, ob der Kunde berechtigt ist, ein Geschäft aus dem Grunde zurückzuweisen, daß der Bankier nicht mehr in der Lage ist, die ursprünglich für ihn angeschafften Stücke auszuhändigen, sondern andere Stücke liefern will. Das Reichsgericht hatte schon früher ausgesprochen, daß der Kommissionär diejenigen Stücke herausgeben muß, die er für den Kommittenten angeschafft hat, und daß er folglich diese Stücke bis zur Herausgabe zu verwahren hat. Der Kommittent braucht in einem solchen Falle im Prinzip das Geschäft nicht gegen sich gelten lassen. Das Reichsgericht ließ jedoch die Frage offen, ob ein Vertragsbruch auch dann vorliegt, wenn der Bankier die ursprünglich angeschafften Stücke sofort aus seinem sonstigen Bestande ergänzt oder wenn er wenigstens in der Lage und bereit ist, den Bestand zu ergänzen. In seiner neuen Entscheidung, wie von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin berichtet wird, hält das Reichsgericht an seiner grundsätzlichen Auffassung fest. Es gestattet aber dem Bankier dann die Verfügung über die ursprünglichen Stücke, wenn der Kunde nur spekulieren will und niemals nach den Nummern fragt. Daraus sei zu folgern, daß es rechtlich gleichgültig sei, welche Nummern der Bankier für den Kunden verwahrt, wenn er überhaupt nur die erforderliche Anzahl dieser Wertpapiere anschaffte und für den Kunden ständig in Verwahrung hatte. Verschieden von der vorstehenden, nach dem Handelsgesetzbuch behandelten Frage ist die andere Frage, ob die besonderen Folgen, die das Bankdepotgesetz an die Verletzung der Vorschriften über das Stückeverzeichnis knüpft, auch dann eintreten, wenn das Stückeverzeichnis nicht mehr die ursprünglich angeschafften Stücke enthält. In dieser Frage hat das Reichsgericht immer daran festgehalten, daß es nach dem Bankdepotgesetz in keinem Falle auf die Identität der ursprünglich angeschafften und der im Stückeverzeichnis angegebenen Stücke ankommt.